

Die nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten, ergänzend zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Mainova (AEB), zwischen dem jeweils vertragsschließenden Verbundunternehmen der Mainova (nachstehend „**Auftraggeber**“ oder „**AG**“) und dem Auftragnehmer (nachstehend „**Auftragnehmer**“ oder „**AN**“). Zu dem Verbund Mainova gehören die Mainova Aktiengesellschaft, NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH, Mainova ServiceDienste GmbH und SRM Straßenbeleuchtung Rhein-Main GmbH. AG und AN werden gemeinsam auch als Vertragspartner bezeichnet.

1. Inhalt des Vertrags, Vertragsbestandteile

- 1.1 Der AN erbringt für den AG eine Architekten- oder Ingenieurleistung oder sonstige Planungsleistung (im Folgenden als Planungsleistung oder Leistung definiert) nach Maßgabe der jeweiligen Beauftragung im Rahmen einer Maßnahme des AG. Geschuldet ist grundsätzlich die Herbeiführung eines Erfolgs unter Einhaltung der vom AG vorgegebenen Zielsetzungen.
- 1.2 Bei Planungsleistungen in Form von Architekten- und Ingenieurleistungen ist, sofern nicht abweichend vereinbart, eine Beauftragung gemäß den Leistungsphasen der jeweils im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) vereinbart.
- 1.3 Die Angebotslegung des AN ist nach Leistungsphasen zu gliedern. Der AG ist berechtigt, die Leistungsphasen stufenweise einzeln zu beauftragen. Ein Rechtsanspruch des AN auf Beauftragung mit weiteren Leistungen über den jeweils vertraglich beauftragten Leistungsumfang hinaus besteht nicht.
- 1.4 Abweichend zu der Regelung in Ziffer 2.1 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Mainova (AEB), gelten die nachfolgend genannten Vertragsbestandteile in absteigender Rangfolge:
 - a) Die Bestellung des AG mit ihren Anlagen (z. B. Verhandlungsprotokolle, Leistungsbeschreibung etc.),
 - b) diese ergänzenden Vertragsbedingungen für Architekten- und Ingenieurleistungen,
 - c) die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Mainova AG mit dem jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen, veröffentlichten Stand (www.mainova.de/zentraleinkauf),
 - d) alle öffentlich-rechtlichen Genehmigungen für das Vorhaben, sowie Genehmigungsanträge und Vorbescheide,
 - e) die anwendbare Landesbauordnung sowie alle Vorschriften, Gesetze und Verordnungen und Ortssatzungen, die das Bauvorhaben betreffen
 - f) alle für die Leistungserbringung jeweils einschlägigen Normen, technischen Vorschriften und Bestimmungen der Behörden und Prüfinstitute sowie Herstellerrichtlinien und Verarbeitungshinweise,
 - g) die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die einschlägigen technischen Vorschriften und Regelwerke einschließlich der DIN-Normen und der Europäischen Spezifikationen in ihrer jeweils aktuellen Fassung,
 - h) die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)
 - i) der technische Teil des Angebots des AN mit seinen Anlagen.
- 1.5 Mit Einbeziehung dieser Vertragsbedingungen erkennt der AN an, dass die in diesen Vertragsbedingungen enthaltenen Regelungen Vertragsbestandteil werden und dass eigene Vertragsbestimmungen des AN, keine Gültigkeit haben, und zwar auch dann nicht, wenn in dem Angebot des AN oder sonstigen Schriftstücken auf sie Bezug genommen wird und auch dann nicht, wenn diesen durch den AG nicht nochmals ausdrücklich widersprochen wurde.

2. Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- 2.1 Der Auftragnehmer wird die Leistung auf der Grundlage der Bestellung vollständig und entsprechend den Vorgaben des AG sowie nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit erbringen. Der AN wird, unter Wahrung der vorgegebenen Mengen-, Qualitäts- und Terminziele, Einsparpotenziale aufzeigen und ausschöpfen. Zudem ist die Optimierung der langfristigen Betriebs- und Instandhaltungskosten, zu berücksichtigen.
- 2.2 Der AN ist Sachwalter des AG. Er vertritt als solcher keine Interessen von Lieferanten, Unternehmern oder anderer Dritter mit einem Bezug zum Projekt. Der AN hat den AG auf eventuelle Interessenkonflikte hinzuweisen. Eine Bevollmächtigung des AN

durch den AG ist hiermit nicht verbunden.

- 2.3 Der AN unterrichtet den AG umfassend über den Stand der Planungen und die planerischen Alternativen zur Realisierung der dem Vorhaben zugrundeliegenden Ziele. Der AN hat seinen Leistungen die Anordnungen und Anregungen des AG zugrunde zu legen, und Planungsunterlagen mit dem AG abzustimmen. Eine Anerkennung, Zustimmung oder Freigabe von Leistungen durch den AG entbindet den AN nicht von seiner Verantwortlichkeit oder Haftung für die jeweilige Leistung. Der AN hat den AG zudem im Rahmen der vereinbarten Leistungen über alle bei der Durchführung seiner Aufgaben wesentlichen Umstände, insbesondere über drohende oder eingetretene Qualitäts-, Termin oder Kostenabweichungen, unaufgefordert sowie auch auf entsprechendes Verlangen des AG unverzüglich in Textform zu unterrichten und dem AG Lösungsvorschläge zu unterbreiten.
- 2.4 Die Beauftragung weiterer Planer bleibt dem AG vorbehalten. Sofern Dritte (z. B. andere Planer oder Unternehmer) selber Planungsleistungen erbringen oder prüfen, befreit dies den AN nicht von seiner Planungsverantwortung, welche auch die Prüfung, Kontrolle und Koordinierung von Planungen Dritter umfasst.
- 2.5 Der AN hat alles zu unternehmen, um eine zeit- und kostengerechte Erbringung seiner Leistungen unter Wahrung der vereinbarten Qualität zu sichern. Dabei haben sich alle gestalterischen Ambitionen der zwingenden Kostenobergrenze (wenn vereinbart) und der bedarfsgerechten Gestaltung unterzuordnen. Zur Erreichung dieser Ziele verpflichtet sich der AN jederzeit zur Kooperation, wobei er insbesondere den AN unverzüglich schriftlich informiert, sollten die Vertragsziele durch andere an der Planung Beteiligte, hinzugezogene Sachverständige oder auch Behörden gefährdet erscheinen.
- 2.6 Der AN ist verpflichtet, ausführenden Unternehmen, Behörden und anderen fachlich Beteiligten alle notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können. Dabei sind eventuell erforderliche Prüf- und Bearbeitungszeiten bei Dritten einzuplanen.
- 2.7 Der AN hat dem AG auf Wunsch jederzeit und unverzüglich Auskunft über seine Leistung zu erteilen. Eine besondere Vergütung kann der AN hierfür nicht verlangen.

3. Vergütung und Abrechnung

- 3.1 Der Auftragnehmer erhält für seine Leistung die in der Bestellung vereinbarte Vergütung. In dieser Vergütung sind sämtliche Neben- und Gemeinkosten, Spesen sowie Reisekosten enthalten, sofern diese nicht gesondert vertraglich vereinbart sind.
- 3.2 Sofern als Vergütung eine Pauschale vereinbart wird, sind in der Pauschale sämtliche Leistungen enthalten, die für das Erreichen des angestrebten vertraglichen Erfolgs unter Einhaltung der zugrunde liegenden Ziele erforderlich oder förderlich sind.
- 3.3 Ist für die Leistung ausnahmsweise eine Vergütung nach Aufwand vereinbart, so hat der AN mit der jeweiligen Rechnung einen stunden- und personenscharfen Nachweis des Aufwands unter Angabe der jeweiligen Tätigkeit und des Ortes der Tätigkeit zu führen. Eine Gegenzeichnung des AG gilt nicht als Anerkennung hinsichtlich der darin enthaltenen Leistungen. Dem AG bleibt die Prüfung und Anerkennung vorbehalten, ob die Leistungen tatsächlich ausgeführt wurden und ob es sich um eine auf zeitlicher Basis abzurechnende Leistung handelt. Es gilt insbesondere Ziffer 6.4 der AEB.
- 3.4 Der AN kann von dem AG eine Abschlagszahlung im jeweiligen vertraglich vereinbarten Umfang verlangen.
Ist vertraglich zwischen AN und AG ein individueller Zahlungsplan vereinbart, so hat dieser Vorrang und schließt darüber hinausgehende Abschlagszahlungen aus.

- 3.5 Die Schlusszahlung des AG an den AN wird fällig nach Abnahme der vertraglichen Leistungen durch den AG, Erteilung der prüffähigen Schlussrechnung des AN und Ablauf der vereinbarten, angemessenen Prüffristen für den AG .

Die Schlussrechnung des AN ist prüffähig, wenn sie eine übersichtliche Aufstellung der erbrachten Leistungen enthält und für den AG nachvollziehbar ist. Der AG kann binnen 30 Tagen nach Zugang der Schlussrechnung begründete Einwendungen gegen ihre Prüffähigkeit erheben. Im Falle einer erneuten Rechnungsstellung beginnen diese Fristen erneut.

- 3.6 Teilschlussrechnungen kann der AN nur stellen, wenn dies vertraglich vereinbart ist, und er einen entsprechend in sich abgrenzbaren Teil der Leistung vollständig erbracht hat. Andernfalls sind Teilschlussrechnungen ausgeschlossen.
- 3.7 Wird nach Einreichung der Schlussrechnung festgestellt, dass der AN durch Teil- oder Abschlagszahlungen überzahlt war, so ist die Abrechnung vom AN zu berichtigen. Überzahlte Beträge werden umgehend zur Rückzahlung an den AG fällig. Der AN kann sich auf einen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) nicht berufen.
- 3.8 Vom Empfang des überzahlten Betrages an hat der AN den zu erstattenden Betrag mit 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. zu verzinsen, es sei denn es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen.

4. Änderungen der Leistung

- 4.1 Für Änderungen des Vertrags (Änderung) und das Anordnungsrecht des Auftraggebers gilt § 650q I iVm § 650b BGB mit den nachfolgenden Modifikationen.
- 4.2 Eine Einigung zwischen AG und AN über eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist sowie die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütungsbedarf mindestens der Textform.
- Die Vergütungsanpassung für den Fall von Änderungen des Vertrags richtet sich nach § 650q II, 650 c BGB.
- 4.3 Das Änderungsbegehren des AG kann sich auch auf die Art der Ausführung der Leistungen, insbesondere in zeitlicher Hinsicht beziehen.
- 4.4 Die stufenweise Fortentwicklung und Durcharbeitung der Planung innerhalb einer bestimmten Leistungsstufe (Planungsoptimierung) einschließlich der Erarbeitung von Alternativen wird nicht vergütet, soweit die Planungsleistung Bestandteil der Grundleistungen der jeweiligen Leistungsphase ist, und solange die Grenzen der Zumutbarkeit für den AN nicht überschritten sind. Hierbei gilt die bis zu 2-malige Überarbeitung als für den AN zumutbar.
- 4.5 Der AN wird dem AG unverzüglich, spätestens (soweit nicht abweichend vereinbart) jedoch binnen 5 Werktagen, nach Zugang eines Änderungsbegehrens ein prüfbares Honorarangebot in Textform über die infolge des Änderungsbegehrens begehrte Mehr- oder Mindervergütung unterbreiten. Hierbei sind die jeweiligen vertraglichen Grundlagen zu den Vergütungsvereinbarungen vom AN jeweils zu beachten.
- 4.6 Unwesentliche Änderungen sind honorarneutral zu erbringen. Unterschiedliche Vorschläge und Ausarbeitungen des AN in gestalterischer, konstruktiver, funktionaler oder wirtschaftlicher Hinsicht während der Erstellung der Planung und vor Abschluss der jeweiligen Planungsphase gehören zum normalen, durch das vereinbarte Honorar abgegoltenen vertraglichen Leistungsumfang des AN und sind deshalb von vorneherein nicht als Änderung anzusehen.
- 4.7 Die Kosten der Angebotserstellung trägt der AN. Dies gilt auch dann, wenn der AG das Angebot des AN nicht annimmt oder von der Leistungsänderung ganz oder teilweise Abstand nimmt. Sind jedoch über das übliche Maß einer Angebotserstellung hinausgehende Planungsleistungen, z. B. in Form einer Machbarkeitsstudie, zu erbringen, werden diese Leistungen auf Basis der Stundenverrechnungssätze oder über eine Pauschale vergütet. Erfolgt eine Beauftragung dieser angebotenen Änderungsleistung, wird die geschuldete Vergütung auf die weitere Vergütung angerechnet.
- 4.8 Drohen dem AG ohne eine unverzügliche Ausführung einer Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, schwerwiegende Nachteile (Gefahr in Verzug), ist der AG berechtigt, die Änderung vor Ablauf der Einigungsfrist von binnen 30 Tagen nach Zugang des Änderungsbegehrens des AG beim AN anzuordnen.

5. Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten

- 5.1 Die Vertragspartner stimmen sich über Leistungen ab, die andere fachlich Beteiligte zu erbringen haben. Sie sorgen gemeinschaftlich dafür, dass alle Informationen, die andere fachlich Beteiligte benötigen, rechtzeitig zur Verfügung stehen, damit die Leistungen fristgerecht erbracht werden können. Der AN macht den AG auf fehlende Informationen aufmerksam.
- 5.2 Bei Dissens zwischen AN und anderen fachlich Beauftragten, hat der AN unverzüglich die Entscheidung des AG herbeizuführen.
- 5.3 Sofern ausführende Unternehmen oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit dem Projekt Forderungen gegen den AG ankündigen oder geltend machen, unterstützt der AN den AG bei der Prüfung dieser Forderung und nimmt auf Anforderung des AG zu der Forderung Stellung.
- 5.4 Der AN ist verpflichtet, jederzeit im erforderlichen Umfang an Besprechungen mit dem AG oder mit anderen beauftragten Unternehmen teilzunehmen. Die Teilnahme des AN erfolgt für den AG unentgeltlich.

6. Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

- 6.1 Der AN ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des AG berechtigt und verpflichtet. Er hat den AG unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Bauausführung oder sonst beauftragte Unternehmen ergeben können. Sofern der AG dies wünscht, unterstützt der AN ihn bei der Aufarbeitung und Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Dritten (in kaufmännischer und technischer Hinsicht). Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dem AG.
- 6.2 Der AN tritt als verantwortlicher Planer gegenüber Behörden oder ausführenden Unternehmen im eigenen Namen als Sachwalter des AG auf. Der AN tritt nicht als Vertreter des AG auf. Er darf keine bindenden Erklärungen abgeben (so insbesondere auch keine Abnahmen erklären) die finanzielle Verpflichtungen, den Abschluss oder die Änderung von Verträgen, oder die Vereinbarung neuer Preise zum Gegenstand haben, es sei denn er wird im Einzelfall dazu beauftragt bzw. bevollmächtigt.

7. Herausgabe von Unterlagen

- 7.1 Die vom AN zur Erfüllung des Vertrags angefertigten Unterlagen sind an den AG ohne weitere Vergütung herauszugeben und werden dessen Eigentum. Der AN stellt die Unterlagen nach den Vorgaben des AG zusammen. Hierbei sind neben der gedruckten Version auch digitale Dokumente sowie die bearbeitungsfähigen Dateien (z.B. Auto-CAD, MS-Project, MS-Excel, AVA-Software, Felix-Kalkulationen) herauszugeben.
- 7.2 An genehmigten Bauvorlagen und Planungsunterlagen kann der AN ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht nicht geltend machen.
- 7.3 Vom AG zur Verfügung gestellte Unterlagen sind nach Erfüllung des Auftrags unaufgefordert dem AG zurückzugeben.

8. Projektleiter, Mitarbeiter

- 8.1 Der AN benennt mit Angebotsabgabe, spätestens mit Beauftragung, einen Projektleiter und einen Stellvertreter. Der vom AN benannte Projektleiter ist für alle Bereiche der Ansprechpartner des AG. Die Projektleitung des AN darf ohne Zustimmung des AG nicht ausgetauscht werden.
- 8.2 Der AG ist berechtigt, jederzeit, mit angemessener Frist, die Ablösung des Projektleiters oder anderer Mitarbeiter des AN zu verlangen, wenn in der Person des Abzulösenden ein wichtiger Grund vorliegt, der eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar macht.
- 8.3 Der AN setzt grundsätzlich (insbesondere für Projektleitung, Planung und Überwachung) Mitarbeiter ein, die über eine abgeschlossene berufliche Ausbildung als Dipl.-Ing. oder Master in den Fachrichtungen Architekt, Bauingenieurwesen, Maschinenbau oder vergleichbare Qualifikationen verfügen. Der AN verpflichtet sich durchgängig eine Mitarbeiterpräsenz sicherzustellen, dass innerhalb der jeweiligen Leistungsphasen eine umfassende und fachkompetente Leistungserbringung und Kommunikation mit dem AG sowie den Projektbeteiligten möglich ist. Entweder der Projektleiter oder der Stellvertreter müssen innerhalb der üblichen Geschäftszeiten in der Lage sein Ortstermine wahrzunehmen. Urlaub und Krankheit sind kein Grund, die nach Vertrag geschuldeten Leistungen nicht zu erbringen oder zu verzögern.

8.4 In Schlüsselpositionen (Projekt- oder Fachprojektleitung, Objektüberwachung) setzt der AN nur Mitarbeiter mit einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens drei Jahren ein.

9. Abnahme

9.1 Die Leistung des AN werden förmlich abgenommen. Das bedeutet, dass der AN zu einem gemeinsamen Abnahmetermin mit angemessener Frist einlädt. Über die Abnahme ist ein gemeinsames schriftliches Protokoll zu fertigen.

9.2 Der AN hat das Recht Teil abnahme gemäß § 650s BGB zu verlangen, soweit dessen Voraussetzungen vorliegen.

9.3 Abnahmefiktionen sind ausgeschlossen.

9.4 Die Abnahme setzt voraus, dass der AN seine vertraglichen Leistungen vollständig erbracht hat. Dies bedeutet insbesondere, dass (soweit Gegenstand des Vertrags):

- Alle Planungsleistungen erbracht wurden;
- alle Planungsunterlagen gemäß Vertrag übergeben wurden;
- die Arbeiten der ausführenden Unternehmen abgenommen wurden, oder eine Abnahme aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, nicht durchgeführt und das Bauwerk/ die Anlage in Betrieb genommen wurde;
- soweit an der Leistung der ausführenden Unternehmen Restmängel bestehen, Mängel und Restpunktlisten vom AN erstellt und mit dem AG abgestimmt wurden;
- die vollständige Dokumentation an den AG übergeben wurde.